



Erläuterungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes

Der Werkvertrag ist in den Art. 363 ff. OR geregelt. Herstellung eines Werkes im Sinne von OR 363 ist auch jegliche Art von Reparaturarbeit an beweglichen Sachen. Sowohl beim Umbau wie auch bei der Reparatur eines Bootes liegt also ein Werkvertrag zwischen der Werft und dem Kunden vor.

Für den Abschluss des Werkvertrags und sein gültiges Zustandekommen gelten die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts (OR 1 ff.).

Abzuklären bleibt also die Rechtslage im Zusammenhang mit einem Retentionsrecht (ZGB 895 ff.). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine verwertbare Sache handelt. Das ist bei einem Boot der Fall. Die zu sichernde Forderung muss fällig sein (ausser bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners). In den meisten Fällen dürften die Boote wohl privaten Eigentümern gehören, so dass die Voraussetzungen des sog. bürgerlichen Retentionsrechts nach ZGB 895 I erfüllt sein müssen. Das heisst, es muss ein Zusammenhang bestehen zwischen der Forderung und dem Retentionsrecht. Dieser Zusammenhang zwischen der Werklohnforderung und dem Boot ist gegeben. Beim sog. kaufmännischen Retentionsrecht nach ZGB 895 I genügt es, wenn der Sachbesitz und die Forderung aus dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr hervorgehen.

Das Retentionsrecht besteht natürlich unabhängig davon, ob es in den AGB erwähnt ist oder nicht.

Nach ZGB 895 III hat der Gläubiger das Retentionsrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitz zustehen, auch dann, wenn die Sache, die er in gutem Glauben empfangen hat, nicht dem Schuldner gehört. Der darin vorausgesetzte gute Glaube des Gläubigers bezieht sich auf die Berechtigung des Schuldners zur Übertragung des Besitzes an den Gläubiger zu dem der Übertragung (hier Umbau, Reparatur) zu Grunde liegenden Zweck. Damit man sich gar nicht auf die Diskussion um den guten Glauben einlassen muss, wird im Vertrag selber eine Klausel aufgenommen, wonach Arbeiten an Schiffen, welche nicht im Eigentum des Bestellers sind, nur gegen angemessene Sicherheit ausgeführt werden.

Klar geregelt werden muss, wer die Abgaben (z. B. MWST, Zoll etc.) zu tragen hat.

Das Schweizer Recht spricht nur vom Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache (ZGB 715). Grundsätzlich ist ein Eigentumsvorbehalt also nur bei Veräusserungsverträgen möglich (hier liegt jedoch ein Werkvertrag vor).

Möglich ist, die Höhe einer allenfalls geschuldeten Verzugsentschädigung direkt in den AGB zu regeln (z.B. „Wird eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, welche allein die Werft zu vertreten hat, nicht eingehalten, so kann der Besteller, soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, eine Verzugsentschädigung von ... [z.B. 0.5%] pro vollendete Woche der Verspätung, höchstens aber [5%] verlangen. Der Prozentsatz der Verzugsentschädigung berechnet sich vom..... [zum Beispiel Werklohn]“).

Der Transport eines Bootes auf Schweizer Strassen fällt wohl unter den Frachtvertrag i.S. von OR 440 ff. Für den grenzüberschreitenden Transport, den Transport mit der Eisenbahn oder mit Schiffen gelten je separate gesetzliche Bestimmungen.

Für die Haftung im Zusammenhang mit einem durch die Werft vorgenommenen Strassen-transport könnten auf die AGB des Spediteurenverbandes verwiesen oder festgehalten werden, dass Transporte auf Rechnung und Gefahr des Bestellers erfolgen.

Die Regelung der werkvertraglichen Mängelhaftung in Art. 368 OR ist dispositiver Natur. Im Hinblick auf das Nachbesserungsrecht des Bestellers können die Parteien namentlich vereinbaren:

- dass dem Nachbesserungsrecht der Vorrang in dem Sinne zukommt, dass dem Besteller weder das Wandlungs- noch das Minderungsrecht zusteht, sofern die Werk-mängel frist- und sachgerecht behoben werden.
- dass dem Besteller nur ein (ausschliessliches) Nachbesserungsrecht, aber weder ein Wandlungs-, noch ein Minderungsrecht zukommt.

In den bestehenden AGB wurde letztere Variante gewählt. Das heisst, ein Wandlungs- oder Minderungsrecht wird gar nirgends erwähnt. Es ist aber durchaus möglich, diese beiden Rechte in die AGB einzubauen, beispielsweise nur für den Fall, dass sie nach erfolglosem Ablauf der Frist oder nach Fehlschlagen des Nachbesserungsversuches wiederaufleben.

Die im Entwurf gewählten Höchst-Haftungsbeträge können natürlich auch anders gewählt werden.

Die Haftung nach dem Schweizerischen Produkthaftungspflichtgesetz kann nicht wegbedungen werden (vgl. Art. 8 PrHG). Der entsprechende Hinweis dient also allein der Information und kann auch gestrichen werden.

AGB sind, für sich genommen, rechtlich unerheblich. Verbindlich werden sie, wenn überhaupt, immer nur zwischen bestimmten Vertragsparteien, und zwar dadurch, dass sie durch Übernahme in den konkreten Einzelvertrag Vertragsgeltung erlangen.

Sie erlangen trotz Übernahme dann keine Geltung, soweit sie zwingendem Gesetzesrecht oder einer individuellen Abrede der Parteien widersprechen.

Wenn eine Partei den AGB nur global zustimmt, hat sie einen besonderen Schutz. Keine Geltung zu Lasten der global zustimmenden Partei erlangen Bedingungen,

- über deren Inhalt sich die betreffende Partei bis zum Vertragsschluss nicht in zumutbarer Weise informieren konnte.
- überraschende Bedingungen, mit denen die Partei wegen ihrem ungewöhnlichen (atypischen) Inhalt, ihrer ungewöhnlichen Platzierung im Vertragstext oder wegen dem Verlauf der Vertragsverhandlungen nicht rechnen musste.
- eine Gerichtsstandsklausel, mit welcher die global zustimmende Partei auf ihren ordentlichen Gerichtsstand verzichtet.